

**Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
an der Universität zu Lübeck
Vom 16. Mai 2023**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2023, S. 65

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 16.05.2023

Aufgrund des § 51 Absatz 6 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 26. April 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 15. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen.

Präambel

Diese Satzung regelt die Durchführung elektronischer Fernprüfungen sowohl für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für den Studiengang Humanmedizin und die Promotionsverfahren. Insbesondere Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen werden durch diese Satzung festgelegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung, der Studiengangsordnung Humanmedizin oder der jeweiligen Promotionsordnung für die jeweilige Prüfungsart.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge sowie des Studienganges Humanmedizin und im Rahmen des Kolloquiums bei Promotionsverfahren, sofern die Prüfung im Rahmen einer elektronischen Fernprüfung nach § 2 erfolgen soll.

§ 2

Elektronische Fernprüfungen

(1) Die Universität zu Lübeck kann nach § 51 Absatz 6 HSG Prüfungen auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation abnehmen. Dabei gewährleistet die Universität zu Lübeck, dass die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form keinen Vor- oder Nachteil für die Kandidatin oder den Kandidaten darstellt.

(2) Eine elektronische Fernprüfung liegt vor, wenn die Prüfungsleistung unter Einsatz eines Mittels der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, ohne dass sich die Kandidatin oder der Kan-

didat in den von der Universität zu Lübeck dafür vorgesehenen Räumen befindet und darüber hinaus keine grundsätzlich vorgesehene Präsenzaufsicht am Ort der Erbringung der Prüfungsleistung stattfindet.

§ 3

Schriftliche Fernprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen nach § 2 Absatz 2, bei denen die Aufsicht in Form einer Online-Aufsicht erfolgt (schriftliche elektronische Fernprüfung), können in den Bachelor- und Masterstudiengängen im Einzelfall erfolgen, wenn sowohl der Prüfungsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer als auch die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt haben oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde.

(2) Schriftliche Prüfungen nach § 15 der Studiengangsordnung Humanmedizin können als schriftliche elektronische Fernprüfungen erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten.

§ 4

Mündliche Fernprüfungen

(1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Studiengang Humanmedizin der Universität zu Lübeck können Prüfungen nach § 2 Absatz 2, bei denen der mündliche Vortrag entscheidend ist, per Video-Konferenz durchgeführt werden, wenn sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch die Prüferinnen und Prüfer dieser Art der Durchführung zustimmen oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde (mündliche elektronische Fernprüfung). Der Prüfungs- bzw. Studienausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt und kann diese Art der Prüfungsdurchführung verweigern. Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfungsform nach § 2 Absatz 2 durch Satzung bestimmt wurde. Die bloße Zuschaltung von Mitprüfern bei gleichzeitiger Anwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden ist keine mündliche Fernprüfung i.S.v. § 2 Absatz 2. Die Zuschaltung ist jedoch nur möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin dem nicht widerspricht.

(2) Mündliche Prüfungen nach §§ 21, 22 der Promotionsordnung der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten per Video-Konferenz durchgeführt werden. Der Antrag ist bis spätestens 14 Tage vor dem Rigorosum zu stellen. Über den Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf Durchführung der mündlichen Prüfung nach Satz 1 in Form einer mündlichen elektronischen Fernprüfung entscheidet eine Kommission, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und stellvertretender oder stellvertretendem Vorsitzenden der Promotionskommission, der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem studentischen Mitglied der Promotionskommission, wobei das studentische Mitglied nur beratende Funktion hat. Für den Fall, dass der oder die Mitprüfer per Videokonferenz zugeschaltet werden und die Kandidatin oder der Kandidat zusammen mit der oder dem Vorsitzenden vor Ort anwesend ist, gelten Satz 1 bis 3 nicht. Die Zuschaltung von Mitprüfern ist nur möglich, wenn der

Kandidat oder die Kandidatin dem nicht widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer können entsprechend den Regelungen des § 22 Absatz 1 der Promotionsordnung der Sektion Medizin per Video-Konferenz zugeschaltet werden.

§ 5

Alternative Prüfungsangebote für schriftliche elektronische Prüfungen im Studiengang Humanmedizin

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen mit Videoaufsicht erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Alternative in Präsenz angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.

(2) Die Prüfungsalternative aus Absatz 1 entspricht in ihren Modalitäten im Allgemeinen den Vorgaben der Studiengangsordnung Humanmedizin.

(3) Soll die schriftliche elektronische Fernprüfung angeboten werden, stellt die Dozentin oder der Dozent fest, ob und für wie viele Studierende eine Alternative in Präsenz angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Dozentin oder der Dozent Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist vorrangig der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie zu berücksichtigende Nachteilsausgleiche maßgeblich sein sollen. Näheres zum Verfahren legt die Dozentin oder der Dozent fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt. Bestehen Zweifel an der Auswahl der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, entscheidet die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit der Dozentin oder dem Dozenten. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur schriftlichen elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht gemäß Absatz 1 bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.

§ 6

Prüfungsmodalitäten für elektronische Fernprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Die Durchführung als mündliche oder schriftliche elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Erfolgt die Durchführung als elektronische Fernprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang aufgrund der Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, ist diese Zustimmung vor der Prüfung zu vermerken. Die Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bis 14 Tage vorher aufgehoben werden. Die Aufhebung ist den Prüferinnen und Prüfern oder der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang ist zusätzlich die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Im Falle einer mündlichen elektronischen Fernprüfung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang ist der Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern in Kenntnis zu setzen und kann die Durchführung nur im Einzelfall nach Ermessen verweigern. Der Prüfungsausschuss kann seine Zustimmung oder Verweigerung nur in dem Fall aussprechen, dass die elektronische Fernprüfungsform durch Zustimmung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern zustande kommt. Im Falle der Durchführung von Prüfungen als elektronische Fernprüfung aufgrund einer Satzung hat der Prüfungsausschuss kein Zustimmungs- oder Verweigerungsrecht.

(3) Wurde die Zustimmung zur elektronischen Fernprüfung nach Absatz 2 von den Prüferinnen und Prüfern oder der Kandidatin oder dem Kandidaten widerrufen, findet die Prüfung zum festgelegten Zeitpunkt in der ursprünglichen Prüfungsform statt. Für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht antreten kann, gelten die Rücktrittsregelungen aus der Prüfungsverfahrensordnung

(4) Erfolgt die Durchführung der elektronischen Fernprüfung aufgrund einer Satzung, legt der oder die Modulverantwortliche dies möglichst zu Beginn eines Semesters, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, fest.

(5) Vor Durchführung der elektronischen Fernprüfung werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 7,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 10 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(6) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 8 und der Prüfungsaufsicht nach § 9.

(2) Die Universität zu Lübeck stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikel 12 bis 21 DSGVO wird mittels einer separaten Erklärung ausdrücklich hingewiesen.

§ 8

Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 9

Prüfungsaufsicht bei schriftlichen elektronischen Fernprüfungen

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer oder damit beauftragten Personen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungsaufsicht entscheidet nach Augenschein über Verdachtsfälle von Täuschungsversuchen.

§ 10

Besonderheiten zu mündlichen elektronischen Fernprüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 9 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 11

Technische Störungen

(1) Die Studierenden müssen sich vor einer Prüfung über die technischen Anforderungen informieren und müssen sicherstellen, dass die technischen Voraussetzungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen, erfüllt sind. Treten die Studierenden die Prüfung an, gelten die technischen Voraussetzungen von Seiten der Studierenden als erfüllt.

(2) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(3) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 2 und 4 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

(4) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck vom 27. Juli 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 69) außer Kraft.

Lübeck, den 16. Mai 2023

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck